
Vom Anfang und Ende (einer Theorie) der Kriminalpolitik*

Hubert Beste, Saarbrücken

1. Vorbemerkung

Die Zeiten scheinen endgültig passé. Nach Theorien wird im kriminologischen Raum schon seit einigen Jahren nicht mehr steckbrieflich gesucht. Postmoderner Pragmatismus ist angesagt. Da bedarf es offenbar wieder besonderer Legitimation, Kriminologie mit wissenschaftlicher und nicht mit anderer (Kontroll-)Absicht betreiben zu wollen: „Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie“.

Die Grenzen zwischen Theorie und Praxis, Wissenschaft und Politik nehmen in der Kriminologie nicht selten die Gestalt von Demarkationslinien an, die ein dialektisches Ineinandergreifen, Aufeinanderbezogensein theoretischer und praktischer Vernunft von vornherein boykottieren. Augenscheinlich hat die Moderne zwei Methoden kriminologischer Fahndung hervorgebracht: Eine, die sich „wissenschaftlich“ versteht, eben durch ihren akademischen Habitus ausgezeichnet, und eine andere, die sich „praxisrelevant“ versteht, sozusagen auf „wirkliche“ Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung ausgerichtet. Durch den Kampf dieser zwei kriminologischen Modernenscheint sich die Disziplin heute ein Stück weit zu konturieren.

Um so höher ist ein neuerlicher Versuch einzuschätzen, die ausgetretenen Pfade akademischer Selbstbespiegelung zu verlassen, um zu neuen kriminalpolitischen Ufern aufzubrechen. *Schüler-Springorum* hat mit seiner „Kriminalpolitik für Menschen“ (m. E. ein etwas verunglückter Titel; vielleicht aber auch bewußt mißverständlich oder ambivalent, dazu S. 7 ff.) eine Studie vorgelegt, die trotz (oder gerade wegen) ihrer mitunter salopp-lässigen Art eine Fülle fundierten Materials liefert, das geeignet ist, die Diskussion in der Kriminologie um Rolle und Funktion der sog. „Kriminalpolitik“ in eine erfolversprechende Richtung vorwärtszutreiben. Unter Rekurs auf die Alltagssphäre (Alltagserfahrungen, Alltagswissen, Alltagshandeln) und ihre theoretisch-empirische Aufarbeitung gilt das, was wir so selbstverständlich „Kriminalpolitik“ nennen als Chiffre, variable Größe, dehn- und knetbare Masse, eben als „Material“, das „durch Wortwahl, Stil und Sprache arrangiert und überspielt, gesteuert und verdeckt wird“ (S. 13). Dieser durchgehende Skeptizismus der Kernmaterie gegenüber ist es auch, der Schüler-Springorums Analysen (es

handelt sich nicht um eine integrierte Gesamtanalyse, sondern um eine Vielzahl von Einzelfallbeobachtungen) so interessant und anregend macht. Die präsentierten Befunde bedeuten in gewisser Weise aber auch einen Abschied von der Theorie (der Kriminalpolitik), auf den am Ende dieses Essays noch zurückzukommen sein wird.

In der Risikogesellschaft ist Kriminalpolitik jedenfalls in Frage gestellt, ja in Verruf geraten. Denn wir haben es in weiten Teilen mit purer Symbolik, hochgradigen symbolischen Akten zu tun, die in einen immer auffälliger werdenden Gegensatz zu den Erfordernissen der Gefahrenzivilisation geraten. Von diesem Fundamentalwiderspruch der „Kriminalpolitik“, der im Kern das Kriminaljustizsystem einschließlich Strafrecht betrifft, handeln die nachfolgenden Abschnitte.

2. Strafrecht auf Abwegen: Sinnverlust und Steuerungsprobleme

Vergegenwärtigen wir uns die Strafrechtsentwicklung der letzten 20 Jahre, so haben wir es zunächst in rein quantitativer Hinsicht mit einem beträchtlichen Normenzuwachs zu tun. Diese gesetzliche Hochkonjunktur ist indes kein strafrechtstypisches Phänomen, sondern auf vielen anderen Rechtsgebieten z. T. noch in weit stärkerem Maße zu beobachten. Man denke hier nur an das immer unübersichtlicher werdende verwaltungsrechtliche Gestrüpp auf Bundes- und Länderebene. Die Ministerialbürokratien mit ihren entsprechenden Fachabteilungen und Referaten haben inzwischen die Gestalt von gigantischen Rechtsfabriken mit einem immensen Output an Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Erlassen etc. angenommen. Insoweit ist das (Straf-)Recht als „fabriziertes Produkt“ zu betrachten, das nach der Devise „Je mehr, desto besser“ (S. 92) hergestellt zu werden scheint. Gerade der kriminalpolitische Sektor ist derart von Recht geprägt und mit Recht getränkt, daß er „als ein ureigenst *juristisches* Unternehmen“ (ebda.; Hervorhebung im Original) gekennzeichnet werden kann.

Neben dem Prozeß des bloßen quantitativen Wachstums von Recht haben wir es indessen auch mit einer qualitativen Veränderung des Rechts zu tun (S. 94). Der sozialstaatliche Verrechtlichungsschub hat nämlich einen neuartigen Rechtstyp hervorgebracht: regulatorisch-interventionistisches Recht (vgl. Teubner 1984; Kreissl 1987; Blanke 1988). Dieser auch als material-zweckrational zu kennzeichnende Rechtstypus (vgl. P.-A. Albrecht 1988, S. 183 f.), der für sich beansprucht, ganze soziale Subsysteme steuernd beeinflussen und planend gestalten zu können, faßt in zunehmendem Maße auch im Strafrecht Fuß. Dies zeigt sich am Vordringen von unbestimmten Rechtsbegriffen, Blankettvorschriften, Verwaltungsakzessorietäten, Verdachtsstraftatbeständen oder täterbezogenen Strafbarkeitsdefinitionen, die allesamt geeignet sind, die strafrechtliche Steuerung abweichenden Verhaltens nicht mehr nach dem „repressiv-limitierenden“, sondern nach dem „präventiv-gestaltenden Steuerungsmodell“ auszurichten (ebda., S. 184).

Mit dem Vordringen von unbestimmten Rechtsbegriffen, General- und Zielklauseln im Strafrecht ist indes ein weiterer Aspekt verbunden, der als Tendenz zur Entformalisierung (Maus 1986, S. 278) oder Informalisierung des Rechts (vgl. dazu die Beiträge in: P.-A. Albrecht 1990) ausgewiesen werden kann (vgl. auch Beste 1989, S. 158 m. w. N.; Beste/Wagner 1991). Folge dieser Rechtsentwicklung ist die Flexibilisierung des Steuerungsmediums und damit eine Kompetenzausweitung auf seiten der Exekutive (vgl. Voß 1989, S. 321). Denn je allgemeiner und unbestimmter Gesetze gefaßt sind, um so weniger binden sie das Handeln der Staatsapparate, um so größer ist der Handlungsspielraum, der den agierenden staatlichen Instanzen zur Verfügung steht. Damit ist ein Entwicklungsstand im Strafrecht erreicht, der es als *exekutives Recht* kenntlich macht (ebda., S. 322 f.).

Mit der zunehmenden Informalisierung im Strafrecht, mit dem Vordringen eines exekutiven Strafrechts geht die Umstellung regulativen Rechts von der Konditional- auf die Zweckprogrammierung einher. Dieser Prozeß wiederum hat einen Verlust an Gestaltungskraft auf seiten der politischen Instanzen und einen Machtgewinn der Exekutive zur Folge. D. h., jene Strukturveränderungen, die wir gemeinhin als „Kriminalpolitik“ bezeichnen, werden in wachsendem Maße von der Praxis unter Umgehung genuin politischer Entscheidungen vorgenommen. Damit verliert das Strafrecht weiter an Zielgenauigkeit und Präzision und entwickelt sich so zu einem Steuerungsmedium, das in seinen wichtigsten Bestimmungen immer ungenauer wird und die maßgeblichen Weichenstellungen vom materiellen Recht ins Verfahrensrecht verlagert (vgl. Maus 1986, S. 283 ff.; Voß 1989, S. 321).

Je mehr das Strafrecht als krisen- und konfliktbezogenes Steuerungsinstrument nachgefragt und eingesetzt wird, desto weniger dürfte es in der Lage sein, dem zugrundeliegenden Regelungsanspruch nachzukommen. Denn gerade weil der Zwangscharakter offenbar zurücktritt und regulatorische, zweckorientierte Perspektiven ins Zentrum drängen („Plattform Prävention“; S. 150 ff.), untergräbt das Strafrecht seinen straftheoretischen Unterbau, der das Sinnfundament letztlich ausmacht. Es ist schon paradox: Je mehr sich das moderne Strafrecht vom klassischen Strafrecht entfernt und sich sozialpolitisch-regulierende Kompetenzen anmaßt, desto weniger kann es seinem selbstgesetzten Kontrollanspruch nachkommen. Damit ist eine kontrollpolitische Überfrachtung und Überforderung angesprochen, die das Strafrecht in strukturelle Widersprüche, Sackgassen, Ausweglosigkeiten treiben (vgl. dazu auch Bussmann 1989).

3. „Organisierte Kriminalität“ als Vehikel repressiver Kontrollpolitik

Nur wenige Begriffe haben den kontrollpolitischen Diskurs im letzten Jahrzehnt derart dominiert und für hektische Aktivitäten gesorgt wie das Flügelwort „Organisierte Kriminalität“ (OK). Was auf den ersten Blick logisch und einfach klingt, entpuppt sich indes bei näherem Hinsehen als

mittelschweres Problem. Denn was hat man unter „organisierter Kriminalität“ eigentlich zu verstehen? Was verbirgt sich hinter dem ominösen Kürzel „OK“? Zugegeben: Eine griffige Definition des OK-Phänomens ist schwierig. Allein schon deshalb dürfte beim Umgang mit diesem Kürzel Vorsicht geboten sein. Denn ist nicht einigermaßen klar und eindeutig, welche Phänomene unter das Etikett „OK“ subsumiert werden, macht sich Beliebigkeit breit, wird „OK“ für die verschiedensten kontroll- und ordnungspolitischen Interessen nur zu leicht instrumentalisierbar.

Die polizeiliche Auffassung von „OK“ basiert indessen immer noch auf einer Definition, die von einem Ad-hoc-Ausschuß der AG Kripo (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt) 1982 gegeben wurde. Danach wird „Organisierte Kriminalität“ verstanden als „ein arbeitsteiliges, bewußtes und gewolltes, auf Dauer angelegtes Zusammenwirken mehrerer Personen zur Begehung strafbarer Handlungen – häufig unter Ausnutzung moderner Infrastrukturen – mit dem Ziel, möglichst schnell hohe Gewinne zu erzielen“ (Rebscher/Vahlenkamp 1988, S. 5). Diese Definition hat für die Polizei zunächst den unbestreitbaren Vorteil, daß sie einerseits den gesamten Bereich der politischen Kriminalität ausspart, andererseits aber für vielfältige Formen gewinnmaximierender Gruppenkriminalität offenbleibt (vgl. auch Busch 1991, S. 9). So gelingt der Polizei eine ihren Bedürfnissen gemäße Wirklichkeitskonstitution, die OK eben nicht als Bestandteil und Subsystem der Gesellschaft begreift, sondern als Fremdkörper, zweite Realität, „sich ständig vermehrende Termitenschar“ (Vahlenkamp 1991, S. 17). Darüber hinaus wird durch diese OK-Definition ein beträchtlicher Teil der sog. „Mega-Dimension“ (S. 235 ff.) systematisch ausgeklammert. Dabei handelt es sich zum einen um die von Jäger (1991) so bezeichnete „Makrokriminalität“ (d.h. Verbrechen innerhalb großer Kollektive und staatlicher Systeme) und zum anderen um Wirtschafts- und Umweltkriminalität, die in mannigfacher Weise mit dem entsprechenden ökonomischen und Gesellschaftssystem verwoben, vernetzt, verzahnt sind.

Gerade weil die staatlich organisierte Kontrollpolitik, wie Schüler-Springorum völlig zutreffend aufweist, auf den „Linken Fokus“ der Alltagskriminalität spezialisiert ist, bleibt der „Rechte Fokus“ der Mega-Dimension von Kriminalität weitgehend außer Reichweite (S. 251 ff.). In diesem Zusammenhang ist geradezu absurd, wie maßgebliche kontrollpolitische Kräfte mit ihrer OK-Definition an der Realität vorbei einen Kontrollsektor herausdestillieren, der dann in hochgradig ideologieträchtiger Weise „sicherheitspolitisch“ zur Disposition gestellt wird.

Wie blind die staatliche Kontrollpolitik für repressives Verbrechen, Kriminalität der Mächtigen, Korruption ist (Hess 1976; Chambliss 1978; Pfeiffer/Scheerer 1979, S. 87 ff.), läßt sich gerade wieder an den gesellschaftlichen Transformationen im Zuge der „deutschen Vereinigung“ studieren. Wir haben es hier nicht nur mit großen politischen Skandalen zu tun (z.B. die Affäre um den ehemaligen DDR-Devisenbeschaffer Schalck-Golodkowski; Stern 38/1991, S. 16 ff.; Spiegel 37/1991, S. 26 ff.;

allgemein auch die Beiträge in: Ebbighausen/Neckel 1989), sondern mit einer Form der Wirtschaftskriminalität, die geradezu gigantische finanzielle Dimensionen angenommen hat.

Wenn Finanzmanipulationen und Korruption zum integralen Bestandteil des Zusammenwirkens von Politik und Wirtschaft werden, entpuppt sich der polizeiliche OK-Begriff auf geradezu groteske Weise als eine sicherheitspolitische Ideologie, die auf fatale Weise in die Realität eingreift: Die Macht der von „OK“ ausgehenden Bedrohung wird mystifiziert und dämonisiert, während sich die Kriminalität der Mächtigen unter der Hand als geschütztes gesellschaftliches Zusammenwirken erweist.

4. Politische Kontrolle der Kriminalisierten und symbolische Ordnungsmacht: Zur „Ideologie der Kriminalpolitik“

Dem/der etwas aufmerksameren LeserIn wird aufgefallen sein, daß in den bisherigen Ausführungen der Begriff „Kriminalpolitik“ weitgehend vermieden wurde und statt dessen häufiger von „Kontrollpolitik“ die Rede war. Und in der Tat gehen die hier vorgetragenen Überlegungen von der Annahme aus, daß von „Kriminalpolitik“ im direkten, unvermittelten Sinne kaum gesprochen werden kann, sondern treffender auf Ordnungs- oder Kriminalisierungsstrategien rekurriert werden sollte, die intervenierend, kontrollierend in den gesellschaftlichen Ablauf eingreifen, um eine Bestätigung oder Umverteilung symbolischer und politischer Ressourcen zu erzielen. Denn das, was als „Kriminalpolitik“ öffentlich ausgewiesen wird, ist genau besehen ein kontrollpolitisches Krisenmanagement, in dessen Zentrum sehr unterschiedliche Steuerungsinteressen stehen können: bestimmte Klassen von Verhaltensweisen werden als „kriminell“ bezeichnet, bestimmte Personen(-gruppen) gehen als Tatverdächtige, Abgeurteilte, Verurteilte in die Gesamtrechnung ein.

Diejenigen, die den „Werkstoff Kriminalität“ (S. 16 ff.) bearbeiten, sind keineswegs mit der Gruppe der in den Parlamenten sitzenden Politiker identisch. Denn tatsächliche „Kriminalpolitiker“ aber gibt es . . . in weit größerer Anzahl und Streuung als Politiker. Und auch um ihre ‚Kunst‘ ist es wohl anders bestellt, als der beliebte Politiker-Slogan gern glauben macht“ (S. 48). Diese „Künstler“ im kontrollpolitischen Diskurs gehören bisweilen zu den „Klassischen“ (S. 48 ff.), den Vollstreckern; es gibt aber auch „Romantiker“ (S. 73 ff.), die das ordnungs- und kontrollpolitische Geschäft betreiben.

Im Zentrum des „Kriminalität-Spiels“ (Quensel 1991) steht das Kriminaljustizsystem, das als „ein Modell für ein ultrastabiles, institutionalisiertes Handlungssystem“ (ebda., S. 69) begriffen werden kann, gerade weil es „den fortwährenden Wechsel, Streit und Austausch seiner relativ verselbstständigten Teilsysteme nicht nur verkraftet, sondern zur Anpassung an die jeweils wechselnde soziohistorische gesellschaftliche Situation sogar benötigt“ (ebda.). Dabei lebt das Kriminalitätsspiel von der Definitions-Macht (etwa unter Begriffssiegeln wie „keine Macht den Drogen“, „positive Generalprävention“, „Anti-Terror-Gesetze“), die sich auf sei-

nem Feld entfalten kann. Insoweit haben wir es in hohem Maße mit „symbolischer Politik“ zu tun, bei der Aspekte der Legitimation und Hegemonie eine wichtige Rolle spielen. Denn es geht im Kriminalitätsspiel ja gerade darum, die Herrschaft über die dominierenden Interpretationsschemata zu gewinnen und das kontrollpolitische Agieren nach außen als „legitime Macht“ auszuweisen (vgl. ebda., S. 71).

An einer integrierten Gesamtanalyse bundesdeutscher Kontrollpolitik, so wie sie z. B. Piven/Cloward (1977) für den Bereich der Armutspolitik in den USA vorgelegt haben, mangelt es bislang, wenngleich Steinert und MitarbeiterInnen in einer Reihe von Veröffentlichungen zentrale Ergebnisse ihres Projekts „ökonomische, politische und Kriminalisierungsstrategien – zur Geschichte der Kriminalnormgenese und -anwendung“ (z. B. Cremer-Schäfer/Steinert 1986; 1991; Steinert 1988; Cremer-Schäfer 1988) sowie diverser Anschlußprojekte (z. B. Cremer-Schäfer/Steinert 1990) mitgeteilt haben.

Sie konzentrieren sich dabei auf den spezifischen Zusammenhang von Strafrechts-, Kriminalitätsentwicklung sowie Ökonomie und versuchen in diesem Rahmen sich verändernde Formen des Skandalisierens von Kriminalität zu erfassen. Theoretische Grundlage ihrer Arbeit ist ein gesellschaftliches Phasenmodell, in dem sich jeweils bestimmte Kapitalstrategien (z. B. Übergang von der einfachen Erweiterung der Produktion – „Extensivierung“ – zu Rationalisierung, Technisierung und Produktivitätssteigerung – „Intensivierung“) als „Politik der Arbeitsmoral“, d. h. „als Formen einer Politik der Reproduktion von Arbeitskraft“ (Cremer-Schäfer/Steinert 1991, S. 177) begrifflich festmachen lassen. Unterschieden werden grundsätzlich zwei Formen, „in denen eine bestimmte ‚Arbeitsmoral‘ durchzusetzen versucht wird: Integration und Kontrolle einerseits, sozialer Ausschluß andererseits“ (ebda., S. 176). Sie kommen neben anderem zu dem zentralen Befund, daß sich mit der Durchsetzung der „fordistischen“ Produktionsweise in den 60er Jahren (d. h. erhöhte Qualifikationsforderungen, erweiterte Warenförmigkeit der Reproduktion – „Freizeit-, Konsumgesellschaft“ – erhöhter Arbeitskräftebedarf, instrumentelle Arbeitshaltung) auch Veränderungen in der Kriminalisierungspolitik vollzogen, die in erster Linie nicht als Folge eines neuen Kriminalisierungskonzeptes, sondern als die Verarbeitung von Kapazitäts- und Legitimationsproblemen zu Buche schlagen.

Danach sind die Modernisierungen, die seit den späten 60er Jahren im Strafrecht zu konstatieren sind, nicht als „eine eindimensionale Entwicklung von Liberalisierung, Straf- und Sanktionsverzicht“ zu verstehen, sondern dokumentieren vielmehr „einen konfliktreichen Prozeß mit vielen Ungleichzeitigkeiten und einer Dialektik des pragmatischen Zurückweichens staatlichen Strafens und seiner Intensivierung in exemplarischen Fällen“ (ebda., S. 183). Jede Art von Ökonomismus, die einen direkten Zusammenhang zwischen Wirtschaftskrisen und Arbeitslosigkeit einerseits und Kriminalisierungspolitik andererseits unterstellt, wird abgelehnt. Dagegen geht Steinert (1988, S. 6 f.) bei der theoretisch-

empirischen Auslotung der Kontrollpolitik von einer Phasenkonzeption aus, die „auf die Unterscheidung von in sich einheitlichen, voneinander aber verschiedenen Konstellationen (abstellt; H. B.), die auch theoretisch Sinn machen und sich interpretativ in einem Netz von Bedeutungen verorten lassen, die einander gegenseitig erhellen“.

Die Ausgestaltung von „Kriminalpolitik“ sollte sich nach Schüler-Springorum an einem „Schottenmodell“ (S. 163 ff.) orientieren, das nach dem Motto „weniger ist mehr“ konstruiert ist. Damit ist ein „Minimalismus“ angesprochen, der „zwischen Abolitionismus und Reduktionismus“ angesiedelt ist (S. 164). Im Zentrum steht dabei die Frage: Welches Maß an strafrechtlicher Sozialkontrolle ist unverzichtbar? Der Rest könnte getrost weggeschnitten und gegebenenfalls anderen Kontrollformen überantwortet werden. Die Forderung nach einem gänzlichen Verzicht staatlicher Kontrollmechanismen in den abgetrennten Sektoren klingt sicherlich verlockend, birgt jedoch einige Risiken. Denn es ist durchaus angezeigt, die dadurch freigesetzten gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse (z. B. in den Bereichen Ökonomie und Ökologie) ordnungspolitisch einzufangen.

5. „Richtige“ Theorie gegen „falsche“ Politik?

Über die neue Beliebtheit des kontrollpolitischen Diskurses

Am Ende dieses knappen Gedankenausflugs zu einigen Widersprüchlichkeiten staatlich organisierter Kontrollpolitik komme ich zur Gretchenfrage: Brauchen wir eine Theorie der Kriminalpolitik? Nach Schüler-Springorums Auffassung jedenfalls wäre sie „ . . . gar nicht wünschbar!“ (S. 279). Sein Argument lautet Mißbrauch: „Als Mißbrauchte sind Theorien aber besonders gefährlich; denn der theoretische Segen für die ‚falsche‘ Praxis immunisiert diese mehr, als er eine ‚richtige‘, d. h. in der Theorie eigentlich angelegte Praxis stimulieren kann“ (ebda.).

Nun ist die Aussage, daß sich jede Theorie, auch die kritische, von und in der Praxis mißbrauchen läßt, sicher zutreffend. Das gilt nicht nur für Theorien, sondern für jeglichen wissenschaftlichen Output schlechthin. Spätestens seit dem Manhattan-Projekt hat die Wissenschaft ihre Unschuld verloren. Aus den Schriften eines Robert Jungk wissen wir hinlänglich, welche Vernichtungspotentiale die Wissenschaft freisetzen kann, wie naiv, sorg- oder skrupellos die an der Erkenntnisproduktion beteiligten Akteure sein können. Die Risiken und Gefahren, die von einigen Fronttechnologien (z. B. Gentechnik) heute ausgehen, sind mit Händen zu greifen. Aber kann man daraus den Schluß ziehen, in einem Bereich wie der Kriminalpolitik die Theoriearbeit einfach zu unterlassen? Ich halte diese Position mindestens in doppelter Hinsicht für falsch. Zum einen ist gerade die herrschende Kriminalpolitik ein Terrain, das neokonservative Krisentheoretiker besetzt halten und für ihre Interessen in Dienst nehmen. Diesem Prozeß ist nur durch radikale Kritik, radikales Theoretisieren wirksam gegenzusteuern. Zum anderen kann es sich die (kritische) Kriminologie nicht leisten, in diesem Bereich auf Theoriekonstruktion zu

verzichten. Sie ist, was ihr theoretisches Potential betrifft, ohnehin schon derart schmalbrüstig ausgestattet, daß ein weiterer Theorieverzicht auf einem solch wichtigen Gebiet einer wissenschaftlichen Bankrotterklärung gleichkäme – gegen Schüler-Springorum: don't think twice (vgl. S. 280). Die wirklichen Kontroversen in der Kriminologie werden auf dem Feld der Kontroll- und Kriminalisierungspolitik ausgetragen, und genau dort hat sie ihre theoretische Leistungskraft unter Beweis zu stellen.

Die Ausführungen Kreissls, auf die sich Schüler-Springorum in diesem Zusammenhang beruft, haben jedoch einen ganz spezifischen Hintergrund, der nicht unterschlagen werden sollte. Denn die Befürchtung, daß die kritische Gesellschaftstheorie in den Händen der Sicherheitsorgane zum schlagkräftigen Instrumentarium wird, das mit veränderten Vorzeichen die Sache der Gesellschaftskritik vorantreibt (vgl. Kreissl 1987, S. 170), resultiert aus der Kritik an einer BKA-Auftragsstudie, die Mitte der 80er Jahre vom Frankfurter Soziologen und ehemaligen Adorno-Schüler Oevermann vorgelegt wurde. Dieses Gutachten sollte man aber nicht überbewerten: Erstens spielt Oevermann in der sozialwissenschaftlichen Theorie-Debatte eine äußerst marginale Rolle und zweitens ist fraglich, ob das BKA und seine Bediensteten die Untersuchungsbefunde überhaupt sinnvoll verarbeiten können. Die geplante Verschmelzung von kritischer Theorie und BKA-gesteuerter Kontrollpolitik wirft jedenfalls einige Fragen auch im Hinblick auf sog. „gefährliche Theorie“ auf.

Kreissl hat an anderer Stelle (1989, S. 444) auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die in der Folgenabschätzung der Verwissenschaftlichung sozialer Kontrolle liegen. Alle sozialwissenschaftlichen Unternehmungen im kontrollpolitischen Bereich sind dem Risiko ausgesetzt, daß ihre Ergebnisse in einer Weise wirksam werden, die so nicht gewollt ist. Die Kriminalsoziologie ist ja bis heute – gerade aufgrund ihrer theoretischen Defizite – weitgehend eine Kontroll- und Präventionswissenschaft (vgl. Bommes et al. 1991), deren Befunde in „subtile Kontrollstrategien umgemünzt“ werden können (ebda., S. 94). Nur die Aufkündigung dieser Forschungsrichtung würde das Risiko einer kriminalsoziologisch angeleiteten Perfektionierung sozialer Kontrolle eliminieren.

Entscheidend ist daher nicht ein Theorie-Verzicht, der sich gleichsam in einer polizeilichen Laborwissenschaft ausdrückt, sondern das Konzentrieren auf eine Kriminalsoziologie, die sich die Erfahrung der Gestaltbarkeit von Gesellschaft zunutze macht (vgl. Beck 1991, S. 189). Es kommt darauf an, der „Selbstenteignung der Sinne“ (ebda., S. 24), die im polizeilichen OK-Begriff so treffend zum Ausdruck kommt, eine Erfahrungswissenschaft entgegenzustellen, die „eben diese *öffentliche Erfahrungsdiskursivität*, die Ziele und Wege, Folgen und Gefahren kontrovers in den Blick hebt“ (ebda., S. 27; Hervorhebung im Original). Eine „Theorie der Kriminalpolitik“ wäre sodann weit eher in der Lage, sich gegen einen möglichen kontrollpolitischen Mißbrauch zu wappnen.

Es ist sicher richtig, das gesellschaftliche Umbrüche Theoriekrisen produzieren: „Die lange Serie der Abschiede – von Marxismus, Proletariat,

Industrialismus, Arbeitsgesellschaft, Aufklärung – zeugt davon“ (Dörre 1991, S. 232). Gerade im Zuge der deutschen Vereinigung werden sich die Sozialwissenschaften in Ost und West von so manchen liebgewonnenen Ansichten, Einsichten, Theorieformeln verabschieden müssen (vgl. dazu die Beiträge in: Giesen/Leggewie 1991). Sie werden vor allem lernen müssen, noch wesentlich stärker als bisher soziale Prozesse und die in ihnen steckenden Gesetzmäßig- und Gesetzlosigkeiten mit der Theoriearbeit zu verschränken. Könnte etwa ein konflikt- und innovationstheoretisch „aufgemischte“ soziologische Modernisierungstheorie (vgl. Zapf 1991, S. 46) die Umbrüche im ostdeutschen und die Gegenwartsprobleme im westdeutschen Sektor der Kontrollpolitik erklären? In welcher Weise bestimmt ein spezifischer Institutionenkontext den Sozialcharakter (vgl. Mayer 1991, S. 98) und wie wirkt sich dies auf die Kontrollformen aus? Wird es eine bloße Überformung der Kontrollpolitik im Osten durch westdeutsche Arrangements geben, oder werden Rückkoppelungen auch westdeutsche Kontrollpolitik beeinflussen?

Wenn es richtig ist, daß die Intellektuellen „Profis in der Kunst des Maskierens, des Verschleierns“ sind (Bourdieu 1991, S. 15), dann ist zuallererst kritische Selbstreflexion angesagt. Die sog. „Postmoderne“ hat eine „neue Beliebtheit des Denkens“ (Brunkhorst 1990) hervorgebracht, die auch dem kontrollpolitischen Diskurs schlecht bekommen ist. Denn Kontrollpolitik ist im Kern Kriminalisierungspolitik, die keineswegs auf die „Bekämpfung von Kriminalität“ beschränkt ist. Sie übersteuert und untersteuert bestimmte gesellschaftliche Systemzonen, andere blendet sie total aus. Gerade in der Gleichsetzung von Kriminalpolitik und Verbrechensbekämpfung verbirgt sich die „Ideologie“ staatlich organisierter Kontrollpolitik.

Insoweit hätte eine kritische Theorie der Kriminalpolitik zunächst bei den herrschenden Kontrollformen anzusetzen. Dabei steht nicht nur das Strafrecht mit seinen offenen, zugeschriebenen, manifesten Funktionen im Vordergrund, sondern der gesamte diskursive Zusammenhang staatlich organisierter Kriminalisierung und Nichtkriminalisierung. Das große Problem liegt darin, für diesen sehr komplexen Diskurszusammenhang eine möglichst homogene und konsistente theoretische Klammer zu konstruieren. Die bloße Einarbeitung theoretischer Diskussionslinien (z.B. ausgehend von abolitionistischer Perspektive, Foucaults Machttheorie, Habermas' Theorie des kommunikativen Handelns) reicht hier nicht aus.

Theoretischer Ausgangspunkt der Analyse könnte ein Ansatz sein, in deren Mittelpunkt das staatliche Krisen- und Kontrollmanagement spät-kapitalistischer Gesellschaften steht. In diesem Rahmen wird der Blick insbesondere auch zu richten sein auf die beständig sich verschärfenden Legitimationsanforderungen im Zuge der Anwendung diverser kontrollpolitischer Techniken zur Herrschaftssicherung. Daraus wiederum erwachsen verschiedenste gesellschaftliche Kontrolldisparitäten verbunden mit einer Dezentralisierung der Kontrollpolitik(en). Denn die gesell-

schaftlichen Kontrollräume werden heute neu vermessen. Dies betrifft vor allem ihre Organisation, ihre Abgrenzung sowie den beständigen Wandel, dem sie unterliegen. Spezielles Gewicht wird insofern auf die Wechselwirkungen zwischen den kontrollpolitisch involvierten Institutionen bzw. Akteuren und der sich dabei entfaltenden Dynamik zu legen sein. Die an den Rändern bereits erkennbare Schrumpfung und Ausfransung des staatlichen Gewaltmonopols durch die einsetzende Privatisierung öffentlicher Sicherheit gibt bereits Hinweise auf einen möglichen kontrollpolitischen Strukturwandel.

* Es handelt sich hierbei zugleich um eine Besprechung des kürzlich erschienenen Bandes „Kriminalpolitik für Menschen“ von Horst Schüler-Springorum (Frankfurt/M. 1991, edition suhrkamp 1651). Die einfachen Seitenzahlen in Klammern beziehen sich auf diesen Band.

Literatur

ALBRECHT, P.-A., Das Strafrecht auf dem Weg vom liberalen Rechtsstaat zum sozialen Interventionsstaat – Entwicklungstendenzen des materiellen Strafrechts, in: KritV 1988, S. 182 ff.

ALBRECHT, P.-A., (Hrsg.), Informalisierung des Rechts. Empirische Untersuchungen zur Handhabung und zu den Grenzen der Opportunität im Jugendstrafrecht, Berlin/New York 1990.

BECK, U., Politik in der Risikogesellschaft, Frankfurt/M. 1991.

BESTE, H., Zur Rolle der Sozialwissenschaften im Strafrecht – Kritische Anmerkungen zum Verhältnis von Soziologie, Strafrechtswissenschaft und Kriminalpolitik, in: KritV 1989, S. 149 ff.

BESTE, H./WAGNER, H., Strafrecht, gesellschaftliche Sicherheit und demokratische Teilhabe, in: KrimJ, 3. Beiheft 1991, S. 24 ff.

BLANKE, T., Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität, in: KJ 1988, S. 191 ff.

BOMMES, M. et al., Kriminalsoziologie als Kontroll- und Präventionswissenschaft, in: KERBER, H./SCHMIEDER, A. (Hrsg.): Soziologie. Arbeitsfelder, Theorien, Ausbildung. Ein Grundkurs, Reinbek bei Hamburg 1991, S. 86 ff.

BOURDIEU, P., Die Intellektuellen und die Macht, Hamburg 1991.

BRUNKHORST, H., Der entzauberte Intellektuelle. Über die neue Beliebigkeit des Denkens, Hamburg 1990.

BUSCH, H., Die Debatte um Organisierte Kriminalität in der BRD, in: Bürgerrechte & Polizei/Cilip, Heft 39 (1991), S. 6 ff.

BUSSMANN, K.-D., Das moderne Experiment Strafrecht – Vom Strafrecht der Lebenswelt zum Strafrecht sozialer Systeme, in: KB, Heft 63 (1989) S. 1 ff.

CHAMBLISS, W. J., Eine kriminelle Vereinigung. Politik und Verbrechen in den USA, Tübingen 1978.

CREMER-SCHÄFER, H., Kriminalisierungsstrategien und ihre kriminalstatistische Rekonstruktion, in: KB, Heft 60 (1988), S. 16 ff.

CREMER-SCHÄFER, H./STEHR, J., Der Normen- und Werte-Verbund. Strafrecht, Medien und herrschende Moral, in: KrimJ 1990, S. 82 ff.

CREMER-SCHÄFER, H./STEINERT, H., Sozialstruktur und Kontrollpolitik. Einiges von dem, was wir glauben, seit Rusche & Kirchheimer dazugelernt zu haben, in: KrimJ, 1. Beiheft 1986, S. 77 ff.

CREMER-SCHÄFER, H./STEINERT, H., Herrschaftsverhältnisse, Politik mit der Moral und moralisch legitimer Ausschluss, in: KrimJ 1991, S. 173 ff.

DÖRRE, K., Schafft sich autoritäre Technokratie selbst ab? Oder: Welche

„Gegengifte“ braucht die „Risikogesellschaft“?, in: BECK, U. (Hrsg.): Politik in der Risikogesellschaft, Frankfurt/M. 1991, S. 232 ff.

EBBIGHAUSEN, R./NECKEL, S. (Hrsg.), Anatomie des politischen Skandals, Frankfurt/M. 1989.

GIESEN, B./LEGGEWIE, C. (Hrsg.), Experiment Vereinigung. Ein sozialer Großversuch, Berlin 1991.

HESS, H., Repressives Verbrechen, in: KrimJ 1976, S. 1 ff.

JÄGER, H., Kriminalpolitik und kriminelle Politik, in: NK, Heft 3/1991, S. 22 ff.

KREISSL, R., Dialektik der Aufklärung, in: KrimJ 1987, S. 165 ff.

KREISSL, R., Soziologie und soziale Kontrolle. Mögliche Folgen einer Verwissenschaftlichung des Kriminaljustizsystems, in: BECK, U./BONSS, W. (Hrsg.): Weder Sozialtechnologie noch Aufklärung?, Frankfurt/M. 1989.

MAUS, J., Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus, München 1986.

MAYER, K. U., Soziale Ungleichheit und Lebensverläufe. Notizen zur Inkorporation der DDR in die Bundesrepublik und ihren Folgen, in: GIESEN, B./LEGGEWIE, C. (Hrsg.): Experiment Vereinigung, Berlin 1991, S. 87 ff.

PFEIFFER, D. K./SCHEERER, S., Kriminalsoziologie. Eine Einführung in Theorien und Themen, Stuttgart 1979.

PIVEN, F. F./CLOWARD, R. A., Regulierung der Armut. Die Politik der öffentlichen Wohlfahrt, Frankfurt/M. 1977.

QUENSEL, S., Das Kriminalitäts-Spiel. Oder: Was läßt die Sozialwissenschaft von der Kriminologie übrig?, in: MschrKrim 1991, S. 65 ff.

REBSCHER, E./VAHLENKAMP, S., Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Sonderband der BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1988.

STEINERT, H., Phasen der Strafrechtlichen Kontrollpolitik, in: KB, Heft 60 (1988), S. 3 ff.

TEUBNER, G., Verrechtlichung – Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege, in: KÜBLER, F. (Hrsg.): Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität, Baden-Baden 1984, S. 289 ff.

VAHLENKAMP, W., Einflußnahme der Organisierten Kriminalität auf Politik, öffentliche Verwaltung und Wirtschaft, in: Bürgerrechte & Polizei/Cilip, Heft 39 (1991), S. 17 ff.

VOSS, M., Jugendstrafrechtsreform: Forschungsbedarf und Forschungslücken, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Konstanzer Symposium, Bonn 1989, S. 311 ff.

ZAPF, W., Der Untergang der DDR und die soziologische Theorie der Modernisierung, in: GIESEN, B./LEGGEWIE, C. (Hrsg.): Experiment Vereinigung, Berlin 1991, S. 38 ff.

Solferinostr. 11
6602 Dudweiler